

## Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte  
Dr. Jaschinski, Biere und andere  
Christinenstraße 18/19  
10119 Berlin

**Geschäfts-Nr.:**  
**13 K 15354/17**  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Tel.: 0221-2066-0  
Durchwahl: 0221-2066-131  
Telefax 0221-2066-457

17-2262

Datum: 22.06.2018

—  
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
  
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

—  
Arne Semsrott  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung:

Huremovic  
VG-Beschäftigte  
(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:  
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit  
Montag bis Donnerstag  
8.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr  
[www.vg-koeln.nrw.de](http://www.vg-koeln.nrw.de)



Bundesministerium  
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Verwaltungsgericht Köln  
Postfach 103744  
50477 Köln

R 11

HAUSANSCHRIFT: Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT: 11055 Berlin

TEL: +49 (0)30 2004-236

FAX: +49 (0)30 2004-538

E-Mail: BMVgR11@bmvg.bund.de

**Vorab per Fax: 0221 2066 457**

BETREFF: **Verwaltungsgerichtliches Verfahren Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland  
- 13 K 15354/17**  
hier: Stellungnahme des Klägers vom 5. Juni 2018

02: R 11 39-22-17/-620  
Berlin, 20. Juni 2018

In der Verwaltungsstreitsache

**Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland**

**Az.: 13 K 15354/17**

nimmt die Beklagte auf den Schriftsatz des Klägers vom 5. Juni 2018 wie folgt  
Stellung:

Zu II. 1. des Schriftsatzes:

Um Wiederholungen zu vermeiden, hält die Beklagte an ihren Ausführungen  
hinsichtlich der erfolgten Einstufung der amtlichen Informationen nach § 3 Nr. 4 VSA  
i.V.m. § 4 Abs. 2 SÜG auf den Seiten 2 bis 7 der Klageerwidernng vom 16. März  
2018 fest.

Dies gilt insbesondere für die bereits erfolgte Darlegung der Gründe für die signifikanten Unterschiede zwischen der militärischen GSVF-Operation EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und der Operation TRITON der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) bzw. das weiterhin - auch nach Abschluss der vorgenannten Operation - vorliegende Einstufungsbedürfnis.

Demzufolge hat die Beklagte hinreichend zu den materiell-rechtlichen Gründen der VS-Einstufung vorgetragen. Hierbei ist auch zu beachten, dass bei der Begründung der materiellen Voraussetzungen für die vorgenommene Einstufung nicht bereits einstufigsrelevante Umstände preisgegeben werden dürfen.

Der auf Seite 3 des Schriftsatzes vom Kläger gemachte Vorwurf eines „lediglich pauschal vorgetragenen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses“ geht damit fehl.

Fehl geht auch die Bezugnahme des Klägers auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7.b) der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 18. Juli 2017 (BT-Drs. 18/13153).

Die dortige Antwort beinhaltet die Benennung eines Positionsdatums des Vorfalls vom 10. Mai 2017, bei dem ein Patrouillenboot der libyschen Küstenwache beteiligt war; eine Veröffentlichung von Positionsdaten von an der Operation SOPHIA beteiligten Einheiten erfolgte nicht. Schon aus diesem Grund ist eine Vergleichbarkeit ausgeschlossen, da im hiesigen Verfahren Positionsdaten eines deutschen Kriegsschiffes antragsgegenständlich sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass entgegen dem Vortrag des Klägers auf Seite 3 des Schriftsatzes die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA nicht am 30. Juni 2018 beendet ist; vielmehr hat der Deutsche Bundestag in der Plenarsitzung am 14. Juni 2018 der Verlängerung der deutschen Beteiligung an dieser Operation bis zum 30. Juni 2019 zugestimmt.

Schließlich wurde der Tender RHEIN nicht wie vom Kläger auf Seite 4 des Schriftsatzes vorgetragen als „humanitäres Versorgungs- und Rettungsschiff“ eingesetzt, sondern nahm als Kriegsschiff i.S.d. Art. 29 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen an der Operation SOPHIA teil.

Zu II. 2. und 3. des Schriftsatzes

Zu den dortigen Ausführungen verweist die Beklagte ebenso nochmals auf ihre Darstellung auf den Seiten 7 bis 9 der Klageerwiderung.

Das vom Kläger zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2012 (Az 7 C 1/12) führt weiter aus, dass es hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 3 Nr. 1 IFG für die Versagung des Informationszugangs ausreiche, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut „haben kann“. Es genügt demnach die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, wobei diese Möglichkeit nicht nur eine theoretische sein darf und daher fernliegende Befürchtungen ausscheiden (Rn. 40 des vorgenannten Urteils).

Insoweit erfordert die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 3 Nr. 1 IFG haben kann, eine prognostische Einschätzung, die nur in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist (hierzu u.a. auch BVerwG vom 29. Oktober 2009, Az 7 C 22/08, Rn. 19 ff; OVG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2012, Az OVG 12 B 27.11, Rn. 35 ff.).

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung auf den Seiten 7 bis 9 diese Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere wurde ein zutreffend und vollständig ermittelter Sachverhalt zu Grunde gelegt, die Prognose ausreichend begründet und keine offensichtlich fehlerhafte Einschätzung getroffen.

Im Auftrag

